



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Postfach 20 03 63, 53133 Bonn

Frau
Constanze Kurz
Redaktion netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Bundesamt für Sicherheit in
der Informationstechnik
Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Betreff: Auskunft nach dem IFG

Sehr geehrte Frau Kurz,

auf Ihre Anfrage vom 15.06.2015 auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

In Ihrer o.g. Anfrage bitten Sie um:

„Übersendung der Berichte des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) an die IuK-Kommission des Deutschen Bundestag zum sog. „Bundestagshack“, wie in <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/hackerangriff-auf-bundestag-lammert-sieht-datenleck-gestopft-a-1038405.html> berichtet.“



Seite 2 von 3

Ihre Anfrage wird abgelehnt, da dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu Ihrer Anfrage keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG vorliegen.

Zunächst ist festzustellen, dass in dem von Ihnen zitierten Artikel kein Bericht des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik an die IuK-Kommission erwähnt wird. Auch wenn man von diesem Umstand absieht und Ihre Anfrage dahingehend auslegt, dass Sie alle Berichte erhalten möchten, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in diesem Zusammenhang an die IuK-Kommission gesendet wurden, wird Ihre Anfrage aus dem o.g. Grund abgelehnt, da das Bundesamt der IuK-Kommission keine derartigen Berichte zugesendet hat.

Sollte sich Ihre Anfrage generell auf Berichte beziehen, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in diesem Zusammenhang versendet hat, weise ich bereits vorsorglich darauf hin, dass diese Berichte der Geheimhaltungspflicht unterliegen und Ihre Anfrage daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG abzulehnen wäre. Danach besteht unter anderem der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dies ist hier der Fall, da die Kenntnisnahme der angeforderten Informationen durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig bzw. schädlich sein könnte. Insbesondere ließen sich aus den angeforderten Informationen unter Umständen Rückschlüsse ziehen lassen, die für Angriffe auf die Informationstechnik des Bundestages genutzt werden könnten. Die Informationen dürfen damit gemäß § 4 Abs. 1 VSA nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, Widerspruch erhoben werden.